
9567/J XXVII. GP

Eingelangt am 27.01.2022

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
betreffend **Hygiene im Döblinger Bad**

Der Information über Bäderhygiene auf der Webseite des BMSGPK ist zu entnehmen
(<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Wasser/Baederhygiene.html>):

„Bei nicht ordnungsgemäßigem Betrieb von Hallen- und Freibädern, Whirl Pools und -wannen, Saunaanlagen und Kleinbadeteichen kann die menschliche Gesundheit beeinträchtigt werden. Die bäderhygienerechtlichen Vorschriften enthalten u.a. verbindliche Angaben zur Aufbereitungstechnik, dem erlaubten Einsatz von Chemikalien und der Informationspflicht der Betreiber, um die Badenden präventiv vor Krankheitsübertragungen zu schützen.

Dem Anwendungsbereich der bäderhygienerechtlichen Vorschriften unterliegen:

- 1. Hallenbäder*
- 2. künstliche Freibäder*
- 3. Warmsprudelbäder (Whirl Pools)*
- 4. Warmsprudelwannen (Whirlwannen)*
- 5. Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder*
- 6. Bäder an Oberflächengewässern*
- 7. Kleinbadeteiche*
- 8. Badegewässer*

Die Hygienebestimmungen der bäderhygienerechtlichen Vorschriften finden Anwendung auf die oben angeführten Einrichtungen samt Nebeneinrichtungen:

- im öffentlichen Bereich*
- in Betriebsanlagen nach § 74 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)*
- in Einrichtungen auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens und der Heil- und Pflegeanstalten*
- aber z.B. auch im Rahmen des Betriebes eines Campingplatzes und in Bordellen“*

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende

ANFRAGE

- 1) Haben im Döblinger Bad Verstöße gegen baderhygienische Bestimmungen in den Gesamtjahren 2020/2021 stattgefunden?
- 2) Wenn ja, wann?
- 3) Wenn ja, gegen welche baderhygienischen Bestimmungen?
- 4) Welche Konsequenzen hatten diese Verstöße gegen baderhygienische Bestimmungen?
- 5) Bedarf es auf der Grundlage dieser Verstöße einer Adaptierung des Baderhygienegesetzes oder der Baderhygieneverordnung?
- 6) Wenn nein, warum nicht?